

Sonderregelungen der KfW

Die KfW nennt in ihrer Liste der Technischen FAQ Anforderungen und Sonderregelungen für die Durchführung von Luftdichtheitsmessungen bei Förderobjekten. Diese werden hier kurz aufgeführt und erläutert.

1. FAQ Nummer 8.03 - Luftdichtheitstest

Ein Luftdichtheitstest ist grundsätzlich durchzuführen, wenn er in der Bilanzierung eines Effizienzhauses berücksichtigt wird. Dabei gelten die Anforderungen der EnEV an die Durchführung der Messung sowie an die einzuhaltenden Höchstwerte.

- Der Luftdichtheitstest ist nach Fertigstellung des Gebäudes durchzuführen.
- Für die Messung ist die DIN EN 13829, Verfahren B anzuwenden.
- Es muss das in der Bilanzierung betrachtete Gesamtgebäude gemessen werden. Hierfür ist ggf. eine abschnittsweise Messung möglich.
- Baugleiche Gebäude müssen einzeln gemessen werden.

Ist kein Nachweis der Luftdichtheit in der Bilanzierung angesetzt, so gilt [FAQ Nummer 8.06](#).

2. FAQ Nummer 8.05 – Luftdichtheitstest, Sonderregelung bei Sanierungsvorhaben

Für Sanierungsmaßnahmen gilt mit Ausnahme des KfW-Effizienzhauses 55 ein nachzuweisender Höchstwert von $n_{50} = 3,0 \text{ h}^{-1}$.

Dies gilt auch für Gebäude mit Lüftungstechnischen Anlagen und stellt eine Abweichung von den Anforderungen der EnEV dar. Liegt der gemessene Wert zwischen $1,5 \text{ h}^{-1}$ und $3,0 \text{ h}^{-1}$, dann ist bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung der Grad der Wärmerückgewinnung abhängig vom Ergebnis des Luftdichtheitstest nach Anlage 1 der technischen FAQ der KfW anzusetzen, wenn die Berechnung auf Grundlage der Normenkombination DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 erfolgt. Bei Berechnungen nach DIN V 18599 muss der gemessene n_{50} -Wert angesetzt werden.

3. FAQ Nummer 8.06 – Luftdichtheitstest, ohne Ansatz im Nachweis

Für KfW-Effizienzhäuser 70, 55 oder 40 muss die Luftdichtheit der Gebäudehülle nachgewiesen werden, auch wenn bei deren Bilanzierung der Nachweis der Luftdichtheit nicht angesetzt ist.

In diesem Fall besteht keine Anforderung an das Ergebnis der Messung. Die Messung kann entweder nach EnEV für das fertiggestellte Gebäude oder zur Qualitätssicherung während der Bauphase durchgeführt werden.

Bei großen Mehrfamilienhäusern ist es ausreichend, wenn 25% der Wohnungen gemessen werden. Dabei muss jeweils mindestens eine Wohnung im obersten Geschoss, in einem Regelgeschoss und im untersten Geschoss gemessen werden.